

Ur-Enckel mit deme / was es von seinen Eltern in Leben / oder sonst empfangen / vergnügt seyn / und sich der übrigen Erbschaft begeben wolte / das solle auch dabey gelassen / und das Empfangene denen anderen Erben zuzutragen nicht getrungen werden ; denen jenigen aber / so mit-erben wollen / und doch der schuldigen Zutragung aus erheblichen Ursachen sich verweigern / solle an ihrem Erb-Theil so viel / als die schuldige Zutragungs-Gebühr sich belauft / nach Willkur der Obrigkeit entweder in der mit-Erben Händen / oder sonst bis zu Rechtlich- oder gültlichen Austrag der Sachen aufbehalten / im übrigen aber die Abtheilung gleichwoln fürgenohmen werden.

§. VII.

Da aber einem Kind / Enckel / oder Ur-Enckel solche übermäßige Schanckungen / so zu Latein Donationes inofficiose genennet werden / zu Präjudiz deren übrigen Kindern gebührenden rechtmässigen Erb-Antheil gemacht wurden / müsten gemeldte Donationes in so weit / als diese der übrigen Kinder Erb-Gebührnuß / id est legitimæ, benachtheilen / rescindirt / und denen übrigen Kindern zu Erfüllung der Erb-Gebühr zugegetheilet werden.

Der Neunzehende Titul.

Von denen Erb-Einigungen.

§. I.

Nachdeme in diesem Unseren Erb-Hertzogtum Oesterreich unter der Enns nicht weniger / als in anderen Landen unter einem Adelichen Geschlecht / jedoch unter mehrern Linien / wie auch unter etlichen verschiedenen Adelichen Geschlechtern gewisse Erb-Einigungen dem Mann-Stammen zu gutem aufgericht / und Wir befinden / daß solche zu Erhaltung des Adels nützlich / und ersprieslich seynd ; als wollen Wir auch ins künfftig allen Adelichen Geschlechtern des Herren-und Ritter-Stands zugelassen haben / daß sie unter ihnen dergleichen Erb-Einigung (jedoch ohne Schmälerung Unserer Rechten / und deren Gesäßen) aufrichten mögen.

§. II.

§. II.

Es bestehet aber die Erb-Einigung fürnemlich in diesem / daß von einer Adlichen Familia etliche Brüder / und Vettern von einer oder mehrern Linien / oder auch mehrern Geschlechtern / so viel deren zu einer Zeit im Leben / sich mit einander willkürlich dahin vergleichen / daß ihre Güter gegenwärtig und künftig dergestalt gegen einander verhaft / und dem Manns-Stammen verbunden seyn und bleiben sollen / daß / wo über kurz oder lang eines oder des andern absteigenden Stammens und Namens-Erben mit Tod abgehen würden / alsdann solche Güter auf des andern Männlichen Namens- und Stammens-Erben / so lang einer vorhanden / mit gänzlichlicher Ausschließung des Weiblichen Geschlechts (jedoch gegen Reichung des gebührenden Heyrat-Guts / aus-Steuerung / oder Wittiblicher Abfertigung) allein fallen / und keiner dieselbe auffer dem Geschlecht / und Namen zu verwenden / noch auch sonst mit Schulden / oder in anderweg ohne aller mit-Bereinigten absonderlichen Consens zu beladen Macht haben solle.

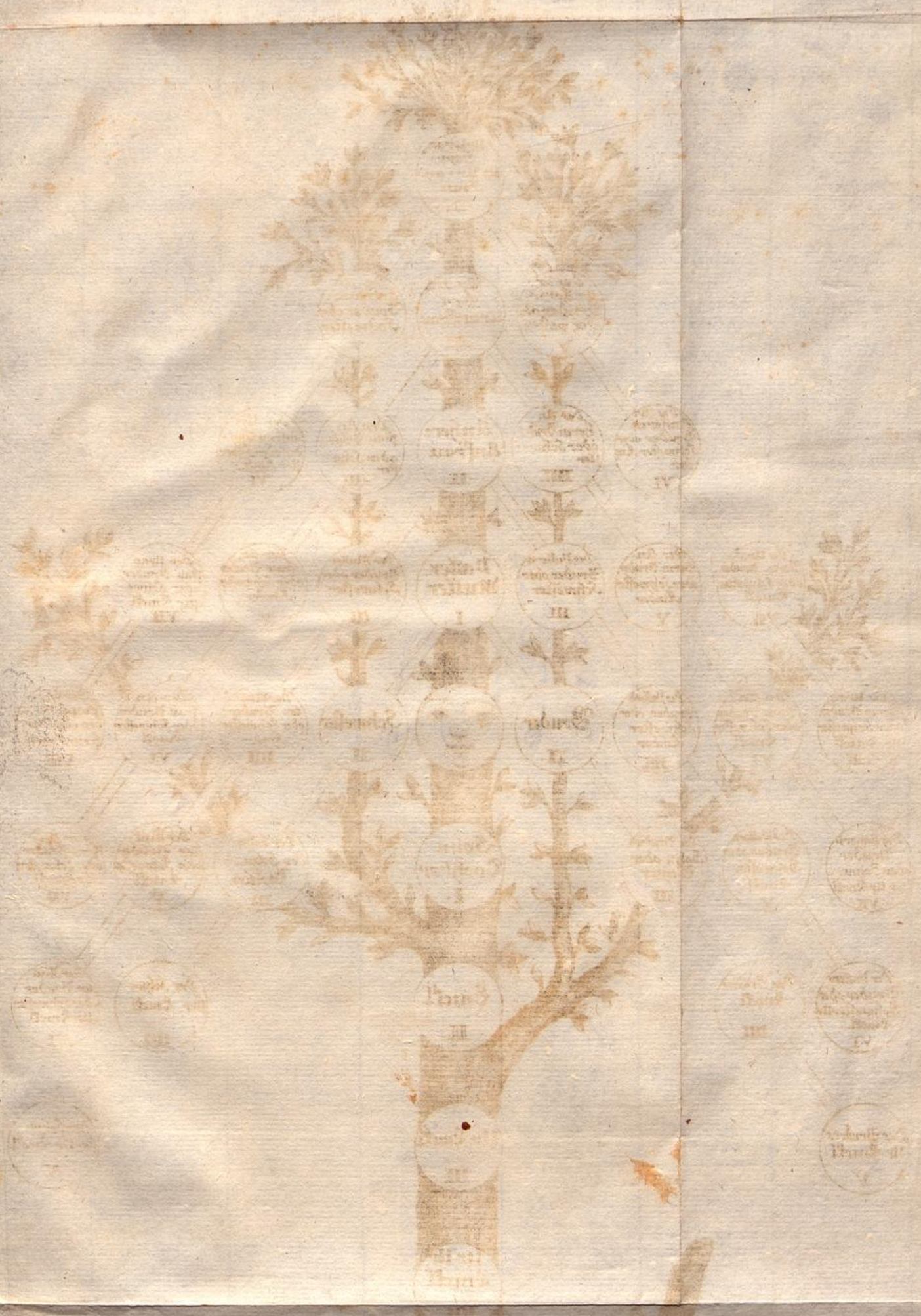
§. III.

Wann aus vielen Brüdern / und Vettern sich nur etliche und nicht alle sammentlich einer Erb-Bereinigung vergleichen / so ist selbige gegen denen / so nicht darein gewilliget / unverbündlich / und haben daraus weder Nutzen / noch Schaden zu erwarten ; desgleichen auch durch solche Erb-Einigung / ob sie schon von allen Brüdern / und Vätern zugleich aufgericht / auch so gar von Uns Gnädigst confirmiret wäre / niemand anderen an seinen hievor gehabtten Rechten ichtes benohmen / noch auch dem Weibs-Stammen / so sich nur auf eine Lini, und nicht auf den ganzen Manns-Stammen verziehen / solches ohne dero absonderliche Einwilligung / und genugsamer Renunciation nachtheilig seyn solle.

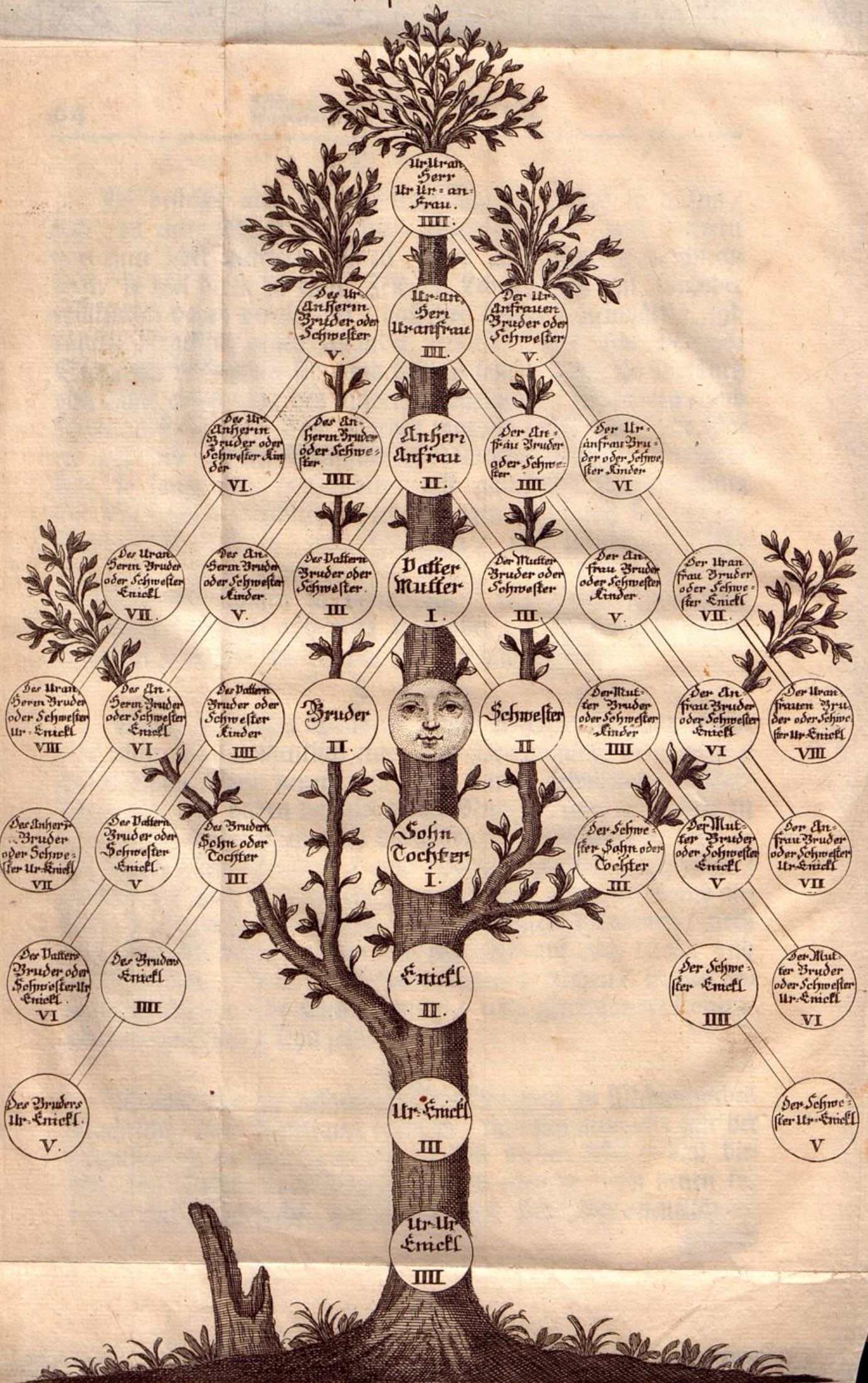
§. IV.

Damit aber die aufgerichte Erb-Einigung zu Männigliches Nachricht / und Wahrnehmung kommen / und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne ; als wollen Wir / daß dieselbe bey Unserm Land-Marschallischen Gericht / von denen Interessirten fürgebracht / und von dannen aus durch öffentlich angeschla-

1791



Sip = Baum



geschlagene Patenten drey ganze Jahr-lang hindurch publicirt / und jedermann zu wissen gemacht / auch nach Verfließung bemeldter drey Jahren dem Land-Gedenck-Buch des ganzen Inhalts samt der Execution wegen beschehener Anschlagung einverleibt / wie auch bey dem Weis-Botten-Amt auf die vererbte-einigte Güter für-gemerckt / und sodann darob würcklich gehalten werden ; im widrigen aber gegen dem dritten un-gültig und ohne Nachtheil seyn solle.

Der Swankigste Titul.

Von Unterschied der Sippshaft / und wie derselben Grad zu zehlen seynd.

§. I.

Der Sippshaften seynd dreyerley / als erstlich in absteigender Lini : andertens in aufsteigender Lini : und drittens in gleich- oder un-gleicher Zwerch-oder Seiten-Lini, wie aus beygefügetem Sipp-Baum zu ersehen.

§. II.

Damit aber Männiglich desto besser wissen möge / wie die Grad der Sippshaften in denen Erb-Fällen zu zehlen ? So seynd folgende Regeln in Obacht zu nehmen.

§. III.

Wann sich ein Erb-Fall in auf- oder absteigender Lini begibt / und man wissen will / wie des verstorbenen Erb-lassers Bluts-Berwandte in solcher Lini ihme befreundt / auch wer unter ihnen der nächste / und darumen den Zutritt zu der Erbschaft habe ; so müssen die Grad auf- oder ab-werts von des Erb-lassers Person bis auf diejenige / so erben wollen / und hinwiederum von diesem auf den Erb-lasser gezehlet werden / und soviel sich Personen in solcher Zahl / ausser einer / befinden / so weit seynd die Befreundte / so erben wollen / dem Erb-lasser verwandt.